

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung von Planunterlagen einschließlich des UVP-Berichtes für vier wasserrechtliche Erlaubnisverfahren für die Wasserhaltung im Bereich der Windparks "Wapeldorf-Nord", Wapeldorf-Süd", "Lehmden/Liethe" und "Lehmdermoor/Delfshausen" in der Gemeinde Rastede im Landkreis Ammerland.

Dem Landkreis Ammerland liegen folgende vier Anträge der Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Mansholter Straße 30, 26215 Wiefelstede auf ein Erlaubnisverfahren für die Wasserhaltung im Bereich von neu zu errichtenden Windparks gemäß den §§ 8, 11 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. mit § 9 Nds. Wassergesetz (NWG) in der Gemeinde Rastede vor:

- 1. Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren im Bereich Windpark "Wapeldorf-Nord", Az: 207/2020.
- 2. Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren im Bereich Windpark "Wapeldorf-Süd", Az: 208/2020.
- 3. Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren im Bereich Windpark "Lehmden/Liethe", Az: 209/2020.
- 4. Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren im Bereich Windpark "Lehmdermoor/Delfshausen", Az: 211/2020.

Die geplanten Vorhaben unterliegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 ff. UVPG) und umfassen die in den Antragsunterlagen dargestellten Bereiche.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten u. a. jeweils folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen:

Übersichtskarte, Erläuterungsbericht zum wasserrechtlichen Vorhaben, UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, verschiedene faunistische Erfassungen, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), geotechnische Berichte, Fachbeitrag bodenkundliche Baubegleitung, Bericht zur Berechnung der Wasserhaltung

Die jeweiligen Planunterlagen einschließlich der UVP-Berichte liegen in der Zeit vom **10.05.2021 bis einschließlich 09.06.2021** bei folgenden Stellen während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- Landkreis Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr mit vorheriger Terminabsprache: 04488/56-0
- Gemeinde Rastede, Nebenstelle Baumgartenstr. 10, 26180 Rastede, montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

mit vorheriger Terminabsprache: 04402/920-0

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung in der Corona-Krise und dem damit eingeschränkten Zugang zum Kreishaus des Landkreises Ammerland und zum Rathaus der Gemeinde Rastede ist die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen bis auf Weiteres nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Bitte wenden Sie sich dazu innerhalb der genannten Dienststunden telefonisch an die vorgenannten Telefonnummern. Die am Tag der Einsichtnahme geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Zudem stehen im o. g. Zeitraum alle entscheidungserheblichen Unterlagen im Niedersächsischen UVP-Portal (https://uvp.niedersachsen.de/portal/) sowie auf der Homepage des Landkreises Ammerland (https://uvw.ammerland.de/Aktuelles/Bekanntmachung/Bürgerbeteiligung-Öffentliche-Auslegung) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Jeder, dessen Belange durch die geplanten Maßnahmen berührt werden, kann bis zum 09.07.2021 bei der Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede oder beim Landkreis Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede schriftlich oder zur Niederschrift zu den jeweiligen Einzelvorhaben unter Benennung des Aktenzeichens Anregungen oder Bedenken gegen die Vorhaben erheben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer durch die geplante Vorhaben betroffen sind, werden die Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter oder Verwalterinnen/Verwalter gebeten, die Eigentümerinnen/Eigentümer der Grundstücke von den geplanten Maßnahmen zu unterrichten.

Mit Ablauf der o. a. Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch bekanntgegeben wird. Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz). Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 ff. UVPG).

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen sowie die Teilnahme am Erörterungstermin oder eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.